

Vollmacht und Auftrag

JOHLIGE, SKANA & PARTNER
RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER
Kurfürstendamm 173-174,
10707 Berlin

wird hiermit von

in Sachen

wegen

Vollmacht und Auftrag erteilt

1. zur Prozessführung, einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art.
3. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen...“ genannten Angelegenheit.

I. Umfang der Vollmacht

Die Vollmacht und das Auftragsverhältnis gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

II. Hinweise und Vereinbarungen

Der Vollmacht- und Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass in Arbeitsrechtsverfahren gemäß § 12 a ArbGG die Kosten des ersten Rechtszugs (Arbeitsgericht) auch im Falle des Obsiegens von ihm zu tragen sind. Sofern keine Honorarvereinbarung erfolgt, wird die Gebührenberechnung nach dem Gegenstandswert und den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) vorgenommen. Kann der Vollmacht- und Auftraggeber die Verfahrenskosten nicht selbst aufbringen, wird er auf die Möglichkeit staatlicher Prozesskosten- oder Beratungshilfe hingewiesen. Besteht eine Rechtsschutzversicherung, so hat der Vollmacht- und Auftraggeber eine Deckungszusage seiner Versicherung beizubringen. In den übrigen Fällen wird die Tätigkeitsaufnahme in der Regel von der Entrichtung eines Gebührevorschusses abhängig gemacht. Von der Rechtsschutzversicherung nicht erstattete, gesetzliche Gebühren hat der Vollmacht- und Auftraggeber zu tragen. Er wird darauf hingewiesen, dass sich der Gegenstandswert und die Gebühren im Laufe eines Verfahrens erhöhen können. Sofern der Auftraggeber als Kaufmann im Sinne handelsrechtlicher Vorschriften gilt, wird für etwaige gegenseitige Ansprüche aus dem Mandatsverhältnis als Gerichtsstand Berlin vereinbart.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

ZUSTELLUNGEN SIND AUSSCHLIESSLICH AN DIE BEVOLLMÄCHTIGTEN ZU RICHTEN!